

Sozialwerk
Vorpommern e. V.



Satzung

Greifswald, 20.10.2018

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Sozialwerk Vorpommern e.V.“ im Folgenden „Verein“ genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Greifswald.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur, der maritimen Traditionspflege, der Jugendhilfe sowie die Unterstützung hilfebedürftiger Personen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - a) den Aufbau, den Betrieb, die Gestaltung und die Unterhaltung des Traditionsschiffes „Vorpommern“ und der „Woge“.
 - b) die Pflege und Weitergabe des norddeutschen Kulturerbes und die Kontaktpflege mit der traditionellen Schifffahrt in anderen Regionen der Ostseeküste.
 - c) die Möglichkeit der Mitarbeit von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen an der Erhaltung und dem Betrieb unserer Schiffe unter der Vermittlung von traditioneller Seemannschaft und alter Handwerksberufe.
 - d) die Präsentation der Schiffe als schwimmende und in Fahrt befindlicher Anschauungsobjekte für die Öffentlichkeit, beispielsweise durch Veranstaltungen, Ausfahrten und Wettfahrten.
 - e) Erbringung von Leistungen der Jugendhilfe gemäß § 2 Abs. 2 des KJHG (SGB VIII)
 - f) Planung und Durchführung von Freizeiten

§ 3 Mittelverwendung / Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Die Vorstandsmitglieder können zur Durchführung ihrer Tätigkeiten eine Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden.
Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.
Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.
- (2) Über Anträge auf vorläufige Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.
- (3) Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.
- (4) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem auszuschließenden Mitglied bekannt zu machen.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, ganz gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Spenden, Beiträgen oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die aufzunehmenden Mitglieder haben am SEPA-Lastschriftmandat (Basisverfahren) teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet jährlich Arbeitsstunden im Verein abzuleisten. Nicht geleistete Stunden werden angemessen in Rechnung gestellt. Die Höhe der Stunden wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitglieder sind für die Aufzeichnung der Arbeitsstunden verantwortlich.

- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Vereinsorgane sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
- (2) Die Vertretungsvollmacht des Vorstandes ist intern oder in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 2500,00 € verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einzuholen.
- (3) Der erweiterte Vorstand besteht aus
- dem Vorstand,
 - dem Kassenwart,
 - dem Schriftführer
 - dem Leiter der Arbeitsgemeinschaft

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Vorbereiten eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung
 - Beschlussfassung über vorläufige Aufnahmeanträge

§ 10 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 4 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 11 Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. und / oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
- (2) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden).

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung
 - Aufnahme neuer Mitglieder und Ausschluss von Mitgliedern
 - Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
 - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
- (3) Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung (auch per E-Mail) an die zuletzt bekannte Adresse einberufen.
- (4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie ist auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- (6) Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

§ 13

Protokollierung

- (1) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§ 14

Rechnungsprüfer

- (1) Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 15

Arbeitsgemeinschaft (AG)

- (1) Zur Arbeit mit Kinder und Jugendlichen unterhält der Verein die AG Segelsport/Maritim.
- (2) Die AG erstellt ihre Wirtschafts-, Finanz- und Arbeitspläne selbstständig und trägt die Ergebnisse dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vor.
- (3) Sie regelt übertragene Angelegenheiten eigenverantwortlich soweit nicht diese Satzung dem entgegensteht.
- (4) Der AG-Leiter ist Mitglied des erweiterten Vorstandes und nimmt an den Vorstandssitzungen teil. Er hat seine fachliche und pädagogische Eignung der Mitgliederversammlung nachzuweisen und aktuell zu halten.

§16

Auflösung des Vereins

- (1) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Sozialarbeit Vorpommern g GmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.